



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2013

**”Ungesundes Beiwerk”. Der gesellschaftliche Wandel im Spiegel der
Filmzensur - Bilder von Gewalt und Sex vor dem Internet-Zeitalter**

Uhlmann, Matthias

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-84401>
Newspaper Article

Originally published at:

Uhlmann, Matthias. ”Ungesundes Beiwerk”. Der gesellschaftliche Wandel im Spiegel der Filmzensur - Bilder von Gewalt und Sex vor dem Internet-Zeitalter. In: Neue Zürcher Zeitung, 23, 29 January 2013, p.19.

Filmzensur in Zürich

«Ungesundes Beiwerk»

Zürcher Kultur Dienstag, 29. Januar



Auf dem Radar der Zürcher Zensurbehörden: Ingmar Bergmans skandalträchtiger Film «Tystnaden» (1963).

Nach anfänglichem Misstrauen gegenüber dem Film wurde die Zensur bis in die achtziger Jahre zunehmend gelockert. Heute stellt sich das Problem der Sittlichkeit im Kino kaum mehr.

Matthias Uhlmann

Eines Morgens im Februar 1968 feuerte ein 26-Jähriger aus seiner Dienstpistole sieben Schüsse gegen das Corso-Haus in Zürich. Später gab der Schütze zu Protokoll, er habe gegen die Unmoral eines Films protestieren wollen, der im Kino Corso gespielt wurde: «L'Immorale» von Pietro Germi.

Es allen recht machen kann der Staat seit je nicht – kinematografischen Auswüchsen der Immoralität trat er jedenfalls schon seit den ersten Vorstellungen bewegter Bilder entgegen: «Im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und der Jugenderziehung» verboten die Stadtzürcher Polizeivorschriften vom 15. April 1909 das öffentliche Abspielen «unsittlicher oder anstössiger Bilder». Eine Filmzensur als polizeiliche Inhaltskontrolle wurde mit der Kantonalzürcher Kinoverordnung von 1916 institutionalisiert. Die Polizeidirektion bestellte dazu eine Filmkontrollkommission, die den Inhaltsverboten, die neu «unsittliche, verrohende oder sonst anstössige Filme» umfassten, Nachachtung zu verschaffen hatte. Mit der Änderung der Verordnung von 1922 erfolgte dies mittels Vorzensur. Sämtliche Filme mussten vor ihrer Vorführung bei der Polizeidirektion angemeldet werden.

Gruselfilme und Nacktkultur

Bis zum Zweiten Weltkrieg beanstandete die Filmzensur hauptsächlich «Sensations- und Verbrecherfilme», ab 1930 auch «Gruselfilme». Gegen «Filme, die das Schamgefühl in sexueller Hinsicht verletzen», musste sie nur vereinzelt vorgehen: So liess sie 1925 «weibliche Nachtgestalten» und «Tendenzen der Nacktkultur» als «ungesundes Beiwerk» in Filmen über «Körperkultur» oder «Körperpflege» entfernen, und 1930 verbot sie Aufnahmen zweier Geburtsvorgänge in der Praesens-Produktion «Frauennot – Frauenglück».

Auch nach 1945 sah sich die Filmzensur zum Einschreiten gegen Aufklärungsfilme gezwungen. Wegen «übermässiger Schaustellung von Nuditäten und Genitalien» verbot sie etwa 1946 «Schleichendes Gift», 1951 verfügte sie die Kürzung einer Geburtsszene in «Eva und der Frauenarzt». Bald folgten «Grossaufnahmen der männlichen und weiblichen Geschlechtsteile, namentlich der kranken» oder die «Darstellung einer Brustoperation zwecks künstlicher Vergrösserung der Brüste». Ab 1954 beschäftigten die als «Dokumentarfilme» deklarierten Nudistenfilme von Werner Kunz die Filmzensur. Zunächst wurden diese verboten. Der Kantonsrat jedoch wog das Gefahrenpotenzial der FKK-Aufnahmen gegen dasjenige des Films «Du Riffi chez les hommes» ab, welcher als Inbegriff der «Verbrecherschule» galt, und veranlasste daher die Filmzensur zu einer Praxisänderung: Fortan durften Nudistenfilme grösstenteils unbehelligt laufen.

In den fünfziger Jahren fanden sich Nacktdarstellungen auch in Spielfilmen. 1951 musste in «Quai de Grenelle» die Aufnahme einer

«unbekleideten Frau» im Bett entfernt werden. «Nackte weibliche Oberkörper» oder gar entblösste Brüste in «Bettszenen» bzw. im Striptease (schlimmstenfalls mit «beischlafähnlichen Bewegungen») stellten bis Mitte der sechziger Jahre die Regel des Unsittlichen dar – «Schamgegenden» oder gar Genitalien wurden ausschliesslich im nicht-erotischen Kontext der Aufklärungsfilme zur Schau gestellt.

Ingmar Bergmans «Tystnaden» läutete 1964 ein neues Zeitalter filmischer Unsittlichkeit ein: Das Spektrum wurde um Bilder mit simulierter sexueller Betätigung erweitert. Solch erotisch aufgeladene Szenen präsentierten aber – wie schon der frühere Ausnahmefall «Les Amants» von Louis Malle 1958 – keineswegs Bilder bisher unsichtbarer Körperregionen. Vielmehr versties sie gegen das zensorisch Erlaubte, indem sie ausgedehnt lustvolle und insbesondere auch nicht-reproduktive Sexualität andeuteten. Bei «Les Amants» hatte die 80-sekündige Einstellung entfernt werden müssen, die damit begann, wie «der Kopf Bernards in der Richtung des Unterleibs von Jeanne gleitet»; in «Tystnaden» beanstandete die Zensur die Masturbationsszene, die mit dem «Griff unter die Pyjamahose» begann und in «Ekstase» mündete. 1966 wurde in «The Dirty Girls» eine «Duschszenen der Lesbierin mit ihrer Freundin» und noch 1970 in «Ich – ein Groupie» von Erwin C. Dietrich eine «nach Verabfolgung von Rauschgiftspritzen anhebende lesbische Szene, wobei es zum Mundverkehr kommt», verboten.

Seit dem Inkrafttreten des ersten Kantonalzürcher Filmgesetzes 1963 war das Zürcher Verwaltungsgericht Beschwerdeinstanz gegen die Zensurverfügungen, und in der Folge sollte es die Entscheide der Filmzensur öfters aufheben. 1967 annullierte es das Verbot des Films «The Naked World of Harrison Marks». Während die Polizeidirektion darin die «Häufung und die Länge der filmischen Demonstration der sekundären weiblichen Geschlechtsorgane» noch als unsittlich erachtet hatte, hielt das Verwaltungsgericht fest, dass «ein Film nicht bereits deshalb unsittlich ist, weil er fertige Aktbilder enthält».

Auch Filme mit aufklärerischen Absichten wurden ins Recht gesetzt: 1968 hob es die Kürzung der Geburtsszene in «Helga – Vom Werden menschlichen Lebens» auf, und in Oswald Kolles «Das Wunder der Liebe» bestimmte es, dass zwei Szenen mit heterosexuellen «Intimitäten» und eine mit angedeuteter Masturbation gezeigt werden durften. 1970 musste gar der Aufklärungsfilm «Technik der körperlichen Liebe» ungeschnitten freigegeben werden: Die Zensur hatte nicht nur «21 verschiedene Coitus-Stellungen» beanstandet, sondern auch, dass der Film das «Belecken der Genitalien als normal und wünschenswert darstellt», das «nach dem sittlichen Empfinden unseres Volkes als durchaus unüblich, ja geradezu als Perversität angesehen wird».

Vorzensur abgeschafft

Ebendieses Volk nahm 1971 die Neufassung des Kantonalzürcher Filmgesetzes in einer Abstimmung an; die Vorzensur wurde abgeschafft, und der Verbotgrund der Unsittlichkeit wurde getilgt. Sexuelle Vorgänge im Film fielen fortan unter den Artikel 204 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, der die Vorführung «unzüchtiger» Filme sanktionierte. Trotz der Aufhebung der Filmzensur konnten erotische Filme also keineswegs unbehelligt laufen: Bereits im Januar 1972 führten Strafanzeigen der katholischen Vereinigung Pro Veritate zu Beschlagnahmungen von Erwin C. Dietrichs Filmen «Blutjunge Verführerinnen» im Kino Etoile und «Die Stewardessen» im Cinébrief. Die inkriminierten «unzüchtigen» Stellen gingen allem Anschein nach nicht über die früheren «unsittlichen» Stellen hinaus: In «koitalen Bewegungen» und Andeutungen, «eine junge Frau trage keine Höschen», lag das Problem.

Ab Mitte der siebziger Jahre zeigten die Zürcher Sexkinos durchgehend nicht-simulierte Sexfilme. Einige Jahre herrschte «Waffenstillstand». Die Zürcher Strafverfolgungsbehörden übten, die Revision des Sexualstrafrechts abwartend, Zurückhaltung. Um 1982 aber machte sich die Polizei ans Grossreinemachen: «Zürichs stadtbekannteste Dirne» Mireille wurde verhaftet, der «Stützli-Sex» dichtgemacht und sogar das Plakat einer Jeansmarke, das ein nacktes Hinterteil zeigte, verboten. Im September 1983 gerieten die sieben Zürcher Sexkinos ins Visier. Darauf reagierten diese mit einer freiwilligen Selbstkontrolle und setzten sich Richtlinien, mit denen sich die Bezirksanwaltschaft «im Prinzip» einverstanden erklärte. Falls die Filme Sexszenen «mit und vor Kindern», mit Gewalt oder Tieren oder mit «abstossenden Perversitäten (Elektroschocks, Nassspiele, Zahnarztsex usw.)» enthielten, wurden diese zum Voraus entfernt. (Diese Verbotmerkmale nahmen zur Hauptsache diejenigen vorweg, die der Artikel 197 StGB seit dessen Inkrafttreten 1992 als «harte» Pornografie mit Strafe bedroht.) Geschnitten wurden auch Bilder, welche die Hardcore-Pornografie heute definieren, nämlich «Grossaufnahmen von primären Geschlechtsteilen, deren Vereinigung oder deren Bearbeitung mit Hand oder Mund», die «Sichtbarmachung von Ejakulaten» sowie die «Einführung von Gegenständen in die Geschlechtsöffnung».

1985 beschlagnahmte die Polizei «Sex mit sechzehn» im Kino Maxim. Lange Jahre später hob das Bundesgericht 1991 den Schuldspruch des Obergerichts auf: Der Film zeige wohl nicht-simulierten Oralverkehr, angesichts inzwischen veränderter Anschauungen sei dies jedoch nicht zu beanstanden. Zwar ist der Hautgout der Spielstätten, in denen sich Schau- und Fleischeslust verbinden, noch nicht verflogen – um die in Kinos gezeigten Filme aber wird kein Aufhebens mehr gemacht. Bemerkenswert ist, dass weder die Heimkinos noch die Zugänglichkeit von Pornografie im Internet die Sexkinos zum Verschwinden gebracht hat.

Demokratisierter Porno – eine Diskussion in Solothurn

brh. Der Zürcher Filmwissenschaftler Matthias Uhlmann hat am Wochenende im Rahmen der Solothurner Filmtage ein Programm kuratiert, das anhand von sechs Filmsequenzen aus fünfzig Jahren die Entwicklung von Nacktdarstellungen im Schweizer Film aufzeigt: von den Nudisten-Filmen der fünfziger Jahre zu den Soft-Sex-Produktionen der siebziger, den Pornos der achtziger bis zu den ästhetisch-künstlerischen (aber nicht minder expliziten) Pornofilmen der Gegenwart. Das jüngste Genre wird beispielsweise vom Basler Duo «Glory Hazel» bespielt; die beiden Künstlerinnen produzieren Remixes alter Pornos, die sie entrümpeln und entstauben, collagenartig zusammensetzen und mit neuer Musik unterlegen. Als Premiere präsentierte am Samstagabend Oliver Rihs seinen philosophischen Kurz-Porno «Hasenhimmel» – Kopulation, Fellatio und Gruppensex, aber anstatt Dauergestöhne Diskussionen über Leben und Tod, mit Zitaten von Kleist bis Nietzsche. Zwischen den Filmsequenzen unterhielten sich im proppenvollen Kino Capitol Filmproduzent und Kinobetreiber Edi Stöckli, Sandra Lichtenstern von «Glory Hazel» und Matthias Uhlmann über Porno und Zensur. Alle drei machen eine «Demokratisierung des Pornofilms» aus und meinen damit, dass Porno heutzutage für jedermann jederzeit und (meist) kostenlos oder dann sehr günstig via Internet erhältlich ist oder verbreitet werden kann – was Zensurbemühungen schier unmöglich macht. «Für die Sequenzen, die heute Abend in diesem Kino gezeigt wurden», so Stöckli, «hätte ich vor drei Jahrzehnten in Zürich noch drei Jahre Gefängnis riskiert.» Sandra Lichtenstern sagt, «Glory Hazel» betreibe ja auch eine Art von Zensur, indem bei den Pornos alles weggeschnitten werde, was nicht ihren ästhetischen und erotischen Ansprüchen entspreche. Mit den Remixes wolle das Duo dem billigen Internet-Porno etwas entgegensetzen, denn: «Porno bleibt ein Bedürfnis, und zwar ein schönes und ein berechtigtes.»

COPYRIGHT © NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG - ALLE RECHTE VORBEHALTEN. EINE WEITERVERARBEITUNG, WIEDERVERÖFFENTLICHUNG ODER DAUERHAFTES SPEICHERUNG ZU GEWERBLICHEN ODER ANDEREN ZWECKEN OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE ERLAUBNIS VON NEUE ZÜRCHER ZEITUNG IST NICHT GESTATTET.